

FEIL KALTMAYER

RECHTSANWÄLTE

FEIL KALTMAYER Rechtsanwälte PartGmbH, Kurfürstendamm 186, 10707

FEIL KALTMAYER Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kanzlei für Wirtschaftsrecht:
Kapitalanlagerecht, Insolvenzrecht,
Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Marcus Feil
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Christoph H.M. Kaltmeyer
Rechtsanwalt und Unternehmensberater

Aktenzeichen: Bearbeiter: Sekretariat: Datum:
 RA Kaltmeyer Fr. Blazzo 01.10.2014

Kurfürstendamm 186, 10707 Berlin

Tel: +49 (0)30 889 29 475 39

Fax: +49 (0)30 889 29 475 33

kanzlei@kaltmeyer.net

www.feilkaltmeyer.com

Bankverbindung:

Deutsche Bank

Konto Nr.: 032066302

BLZ: 100 701 24

IBAN: DE56100701240032066302

BIC: DEUTDEDB101

Ihre Ansprüche in Sachen FuBus/Infinus - Rundbrief der Interessengemeinschaft INFINUS -

Handlungsbedarf für Anleger mit Nachrangdarlehen zur Anmeldung von Schadensersatzansprüchen:

Anmeldefrist: 02.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundbrief möchten wir im Namen der Interessengemeinschaft INFINUS die **Anleger von Nachrangdarlehen** über die Möglichkeit informieren, durch die **Anmeldung von Schadensersatzforderungen** an den sehr hohen Insolvenzquoten von insgesamt **56 Prozent** zu partizipieren (Future Business KG aA: 20 Prozent, Infinus AG Ihr Kompetenzpartner: 36 Prozent) und auf den sich daraus ergebenden **Handlungsbedarf bis zum 02.12.2014** hinweisen.

Zusammenfassung

- Bei der **Future Business KG aA** (nachfolgend „FuBus“) können auch Anleger von Nachrangdarlehen an der **hohen Insolvenzquote von ca. 20 Prozent** partizipieren, wenn sie bis zum **02.12.2014** Schadensersatzforderungen anmelden. Der **Handlungsbedarf** besteht hier insbesondere aufgrund der Tatsache, dass Gläubiger mit Nachrangdarlehen vom Insolvenzverwalter nicht zur Anmeldung ihrer Forderung aufgefordert werden und eine wirksame Forderungsanmeldung bei Nachrangdarlehen die Begründung von Schadensersatzansprüchen voraussetzt (**dazu unter I.**).

- Bei der **Infinus AG Ihr Kompetenzpartner** (nachfolgend „Infinus IKP“) steht den Gläubigern sogar eine **Insolvenzquote von über 36 Prozent** zur Verfügung. Auch hier ergibt sich der **Handlungsbedarf** aufgrund der Tatsache, dass die Anleger nicht durch den Insolvenzverwalter zur Forderungsanmeldung aufgefordert werden und eine wirksame Anmeldung nur mit der Begründung von Schadensersatzforderungen möglich ist (**dazu unter II.**).
- Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass insbesondere Anlegern mit Nachrangdarlehen vielfach **Schadensersatzansprüche gegen ihre Vermittler** persönlich zustehen dürften, wenn diese beispielsweise nicht darauf hingewiesen haben, dass sie nur deshalb auf die Vermittlung von Nachrangdarlehen umgeschwenkt sind, weil die BaFin zuvor den Vertrieb von Orderschuldverschreibungen untersagt hatte (**dazu unter III.**).

Im Einzelnen

I.

Future Business KG aA (Insolvenzquote 20 Prozent)

1. Hohe Insolvenzquote bei der FuBus von ca. 20 Prozent

Wie Sie sicherlich der Presse entnommen haben, wurden die Anleger der Future Business KG aA aufgefordert, ihre Forderungen **bis zum 02.12.2014** zur Insolvenztabelle anzumelden. Nach Aussage des Insolvenzverwalters Kübler rechnet dieser mit einer Insolvenzquote von ca. 20 Prozent, sodass nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen wirksam angemeldet haben, mit einer **Rückerstattung ihrer Forderung in Höhe von ca. 20 Prozent** rechnen können.

2. Problem der Nachrangigkeit

Für Forderungen aufgrund von Nachrangdarlehen (NRD) besteht allerdings die Besonderheit, dass diese Forderungen **nachrangig** sind und damit nicht zu den normalen Insolvenzforderungen gehören. Die Inhaber nachrangiger Forderungen werden bei einer Insolvenz damit erst nach den bevorrechtigten normalen Forderungen bedient und bekommen insoweit nur dann etwas, wenn die normalen Gläubiger voll befriedigt sind.

Bei einer Insolvenzquote von ca. 20 Prozent wird nach Befriedigung der normalen Insolvenzgläubiger folglich kein Vermögen für die nachrangigen Gläubiger zur Verfügung stehen, **sodass nachrangige Gläubiger demnach leer ausgehen werden**. Dementsprechend hat dann auch das Insolvenzgericht die Gläubiger nachrangiger Forderungen nicht einmal zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert. Eine schlichte Anmeldung nachrangiger Forderungen – etwa durch ein Anmeldeformular – bliebe daher unbeachtlich und wirkungslos.

3. Lösung: Schadensersatzforderungen sind nicht nachrangig

Durch die Anmeldung von Schadensersatzansprüchen besteht für die Anleger von Nachrangdarlehen allerdings die Möglichkeit, sich von der Nachrangigkeit zu befreien und statt eines Totalverlustes doch noch an der hohen Insolvenzquote von 20 Prozent zu partizipieren. Im Gegensatz zu den Ansprüchen aus den Nachrangdarlehen sind Schadensersatzansprüche der Anleger nicht nachrangig, sondern gehören zu den normalen nicht nachrangigen Insolvenzforderungen, die folglich bevorrechtigt entsprechend der oben genannten hohen Quote zu befriedigen sind.

Dies bestätigt auch der Insolvenzverwalter in seinem Anschreiben vom 01.04.2014, wonach Schadensersatzansprüche der Anleger wie normale Insolvenzforderungen zu behandeln sind. Gleichzeitig weist der Verwalter aber darauf hin, dass er insoweit keine Rechtsberatung leisten darf.

Wir sehen nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft und des Land- und Amtsgerichts Dresden ebenfalls hinreichende Anzeichen für Schadensersatzansprüche, da die meisten Anleger wohl keinesfalls die Nachrangdarlehen gezeichnet hätten, wenn sie darüber aufgeklärt worden wären; dass der Kern des Geschäftsmodells auf **Scheinerträgen** aus fingierten Provisionen gründet und es sich bei der FuBus nicht um ein tragfähiges Geschäftsmodell, sondern vielmehr um ein **Schneeballsystem** handelt.

4. Empfehlung

Im Namen der Interessengemeinschaft INFINUS empfehlen wir den Anlegern von Nachrangdarlehen daher **gegenüber dem Insolvenzverwalter Schadensersatzansprüche anzumelden und mit den entsprechenden Nachweisen zu begründen und zu belegen**, um dadurch von der hohen Quote profitieren zu können.

Für die Geltendmachung bzw. Anmeldung ist es dabei erforderlich, die anspruchsbe gründenden Pflichtverletzungen bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die Kausalität des Schadens abhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung darzulegen, so dass die Anmeldung regelmäßig nur durch einen qualifizierten Anwalt erfolgen kann.

Achtung: Anmeldefrist 02.12.2014

Für die Beantwortung weiterer Fragen zur Anmeldung, den Risiken und auch zu den gesetzlichen Gebühren, die bei einer Anmeldung von Schadensersatzforderungen entstehen können, stehen wir Ihnen im Namen der **Interessengemeinschaft INFINUS** gerne **unverbindlich unter der folgenden Telefonnummer zur Verfügung:**

030 / 889 29 475 30

II.

Infinus AG Ihr Kompetenz Partner (Insolvenzquote 36 Prozent)

Eine noch höhere Insolvenzquote von sogar über **36 Prozent** steht den Gläubigern im Verfahren über das Vermögen der **Infinus AG Ihr Kompetenzpartner** (Infinus IKP) zur Verfügung. Auch dieses Verfahren ist den meisten Anlegern mit Nachrangdarlehen verborgen geblieben, da sie insoweit nicht vom Insolvenzverwalter zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert wurden und auch hier setzt eine erfolgreiche Anmeldung die Begründung von Schadensersatzforderungen voraus.

1. Hohe Quote von über 36 Prozent

Nach Aussage der Insolvenzverwalterin Bettina Schmutde (White & Case) dürfen die Gläubiger in dem Verfahren der Infinus IKP mit einer sehr hohen Quote von **über 36 Prozent** rechnen. Wörtlich heißt es dazu im Bericht der Insolvenzverwalterin vom 22.04.2014 auf Seite 41:

*„Nach heutigem Kenntnisstand ist festzustellen, dass die Gläubiger gem. § 38 InsO bei Realisierung aller Vermögenswerte mit einer Quote **von mindestens 36,31 %** rechnen können, sofern sämtliche bislang zur Tabelle angemeldeten Forderungen festgestellt werden sollten.“*

Ein Gläubiger mit einer angemeldeten und festgestellten Forderung von € 100.000,00, bekommt damit beispielsweise noch mehr als € 36.000,00 allein in diesem Verfahren im Rahmen der Insolvenzquote zurückerstattet.

2. Voraussetzung: Anmeldung von Schadensersatzforderungen

Durch die Anmeldung von Schadensersatzforderungen besteht auch für Anleger bei der FuBus mit Nachrangdarlehen die Möglichkeit, an dieser hohen Insolvenzquote zu partizipieren. Wir gehen insoweit davon aus, dass den Anlegern auch gegenüber der Infinus IKP Schadensersatzansprüche zustehen und diese Forderungen entsprechend angemeldet werden sollten. Da die Infinus IKP zusammen mit ihrem Vorstand, dem Beschuldigten Kison, nach den Feststellungen der StA Dresden einen entscheidenden Beitrag für die fingierten Provisionen und Scheinerträge geleistet und den Kapitalanlagebetrug erst ermöglicht hat, gehen wir auf Basis dieser Feststellungen davon aus, dass die Infinus IKP zumindest Beihilfe geleistet und sich dementsprechend gem. § 830 BGB gegenüber den Anlegern schadensersatzpflichtig gemacht hat. Da die StA Dresden bei dem Beschuldigten Kison sogar nicht nur von einer Beihilfe, sondern von einer direkten Täterschaft ausgeht, spricht zudem viel dafür, dass sich die Infinus IKP sogar direkt wegen Kapitalanlagebetrugs gegenüber den Anlegern schadensersatzpflichtig gemacht hat. Auch im Insolvenzverfahren besteht natürlich ein Prozessrisiko, dass nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Die Tatsache, dass die erste Anmeldefrist bei der Infinus IKP bereits verstrichen ist, ist insoweit unerheblich, als dass die Forderungen auch nach diesem Termin noch nachgemeldet werden können und der Insolvenzverwalter insoweit lediglich eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 20,00 in Rechnung stellt.

3. Empfehlung

Im Namen der Interessengemeinschaft INFINUS empfehlen wir den Anlegern **von Nachrangdarlehen daher ihre Forderungen auch im Verfahren der Infinus IKP durch die Begründung und Hinterlegung von Schadenersatzansprüchen anzumelden**. Auch hier ist dabei für eine Anmeldung erforderlich, die anspruchsbegründenden Pflichtverletzungen bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die Kausalität des Schadens abhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung darzulegen, sodass eine Anmeldung regelmäßig nur durch einen qualifizierten Anwalt erfolgen kann.

Auch insoweit stehen wir Ihnen im Namen der Interessengemeinschaft INFINUS **unverbindlich für Rückfragen unter der obigen Telefonnummer 030 / 889 29 475 30 zur Verfügung**.

III.

Ansprüche gegen Vermittler

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kommen darüber hinaus auch Schadensersatzansprüche gegen den Vermittler persönlich in Betracht, wenn dieser beispielweise in besonderer Weise die Sicherheit der Kapitalanlagen zugesichert hat oder auf Umstände, die ihm bekannt waren, nicht hingewiesen hat. Die Durchsetzung dieser Ansprüche setzt allerdings voraus, dass das Beratungsgespräch und die getätigten Aussagen des Vermittlers vor Gericht nachgewiesen werden können.

Vor diesem Hintergrund dürften bei Nachrangdarlehen die besten Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bestehen, da nach den Feststellungen der StA Dresden die Vermittler in großem Umfang bewusst und gezielt auf den Vertrieb von Nachrangdarlehen umgeschwenkt sind, nachdem die BaFin die Genehmigung des Prospekts für die Orderschuldverschreibungen verweigert hatte. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass viele Vermittler, nachdem die Vermittlung von Orderschuldverschreibungen nicht mehr möglich war, ausschließlich auf die noch vermittelbaren Nachrangdarlehen und Genussrechte umgeschwenkt sind, spricht viel dafür, dass ihnen die Hintergründe bekannt waren, sie die Anleger aber gleichwohl nicht aufgeklärt haben.

Um das systematische Vorgehen des Vertriebes noch deutlicher belegen zu können, **biten wir um Ihre Mithilfe** und um eine kurze Darstellung, inwieweit Sie durch Ihren Vermittler auf den Umstand hingewiesen wurden, dass der Vertrieb von Orderschuldverschreibungen bereits durch die BaFin unmöglich gemacht und nur deshalb auf die Nachrangdarlehen umgeschwenkt wurde, weil diese noch vermittelt werden konnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen im Namen der IG Infinus gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph H.M. Kaltmeyer
(Rechtsanwalt)